Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/55

10. 01. 73

Sachgebiet 793

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rollmann, Dr. Müller-Hermann, Orgaß, Frau Tübler, Eilers (Wilhelmshaven) und Genossen
– Drucksache 7/20 –

betr. Fischereiwirtschaft in den norddeutschen Küstenländern

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 8. Januar 1973 – III C 1 – 3910 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung im einzelnen ergreifen, um zu verhindern, daß der deutschen Fischereiwirtschaft durch die EWG-Erweiterung und das einzeitige völkerrechtswidrige Vorgehen Islands weitere Nachteile entstehen?

Die Bundesregierung hat die Auswirkungen der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften auf die deutsche Fischwirtschaft sehr sorgfältig geprüft. Sie teilt nicht die Auffassung des Norddeutschen Parlamentrats, daß durch diesen Beitritt Nachteile für die deutsche Fischwirtschaft entstehen. Die Bundesregierung verkennt dabei nicht, daß sich der Wettbewerb mit den Flotten der beitretenden Staaten verschärfen wird. Die Bundesregierung hat jedoch insbesondere in den letzten Jahren erhebliche Mittel für die Modernisierung und Rationalisierung der deutschen Fischereiflotte bereitgestellt und diese damit in die Lage versetzt, dem verschärften Wettbewerb standzuhalten. So hat sie die Mittel für Darlehen für Kutterneubauten erhöht und den Satz für die Verbilligung von Zinsen für Fremdmittel angehoben; das Neubauprogramm der Hochseefischerei wird durch Bundesdarlehen und Zinsverbilligungsmittel entscheidend gefördert.

Durch den Beitritt wird die deutsche Flotte zudem in die Lage versetzt werden, auch in den beitretenden Staaten anzulanden und ihre Erzeugnisse unter dem vorgesehenen stufenweisen

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02229) 6 35 51

Zollabbau, insbesondere auf dem großen britischen Markt, günstiger als bisher zu verkaufen. Auch die Fangmöglichkeiten der deutschen Flotte vor den Küsten der beitretenden Staaten werden nicht verschlechtert, sondern verbessert: Zwar haben sich die beitretenden Staaten die Ausübung der Fischerei in der 12 sm-Zone selbst vorbehalten; aber die traditionellen Fischereirechte in Gebieten zwischen der 6 und 12 sm-Grenze bleiben erhalten, und in einzelnen Gebieten, insbesondere an der dänischen Küste, werden neue Fanggründe zwischen 6 und 12 sm zugänglich. Auch der Fischhandel und die Fischindustrie in der Bundesrepublik Deutschland werden von einer Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften infolge ihres vorteilhaften Standortes in der Nähe der Verbraucherzentren profitieren.

Die Bundesregierung hat alle Möglichkeiten wahrgenommen, um von der deutschen Fischwirtschaft Nachteile wegen der von Island beanspruchten Ausweitung der Fischereizone von 12 auf 50 sm abzuwenden. Sie hat diese einseitige völkerrechtswidrige Maßnahme Islands nicht anerkannt und unterstreicht das Recht deutscher Fischereifahrzeuge, in jenem Gebiet zu fischen. Zur Wahrung dieses Rechts hat sie am 5. Juni 1972 Klage erhoben und am 21. Juli 1972 beantragt, der Gerichtshof möge vorläufige Maßnahmen zum Schutz der deutschen Rechte beschließen. Während über die Klage noch nicht entschieden worden ist, hat der Gerichtshof am 17. August 1972 dem Antrag der Bundesregierung auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen zum Schutz der deutschen Fischereirechte im wesentlichen stattgegeben; er hat insbesondere Island aufgefordert, die Ausdehnung der Fischereizone nicht gegen deutsche Fischereifahrzeuge anzuwenden und hat Deutschland aufgefordert, den Fang in den Gewässern um Island auf 119 000 t jährlich – den Durchschnitt der letzten Jahre – zu beschränken.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus seit dem Herbst 1971 mit Island Verhandlungen geführt, die es der deutschen Hochseefischerei ermöglichen sollen, bei Island wenigstens für die Dauer des Rechtsstreits vor dem Internationalen Gerichtshof den Fischfang weiter ausüben zu können. Diese Verhandlungen haben bisher noch zu keinem Ergebnis geführt, da ein Eingehen auf die isländischen Forderungen die vollständige Aufgabe der deutschen Fischerei bei Island in wenigen Jahren bedeutet hätte. Es bleibt abzuwarten, ob sich Island bereit finden wird, in Zukunft auf einer realistischeren Grundlage zu verhandeln. Die Bundesregierung wird in jedem Falle weiterhin die deutschen Rechte gegenüber Island durch das Verfahren beim Internationalen Gerichtshof und durch Verhandlungen wahrnehmen. Sie wird darüber hinaus der Inkraftsetzung der Importerleichterungen für isländische Fischereierzeugnisse im Rahmen des Abkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit den „Rest-EFTA-Staaten" nur dann zustimmen, wenn eine auch für die deutsche Fischerei befriedigende Regelung mit Island getroffen worden ist.

Im übrigen hat die Bundesregierung Vorsorge getroffen, daß deutschen Fischereifahrzeugen durch das Fischen in den von

Island beanspruchten Gewässern möglichst wenig Nachteile entstehen. So hat sie zum Beispiel den Fischereischutz in diesem Gebiet so verstärkt, daß der deutschen Flotte jederzeit in Notfällen eines der Fischereischutzboote oder Fischereiforschungsschiffe für technische und ärztliche Hilfeleistungen zur Verfügung steht.

2. Ist die Bundesregierung bereit, die Nachteile auszugleichen, die der deutschen Fischereiwirtschaft durch einseitige Maßnahmen anderer Staaten entstehen?

Die Bundesregierung setzt sich auch bei einseitigen Maßnahmen anderer Staaten dafür ein, daß die Interessen der deutschen Seefischerei gewahrt werden. Das kann im Einzelfall durch den Abschluß internationaler Fischereikonventionen, durch die Einräumung von Übergangsrechten für die deutsche Fischerei oder durch die Unterstützung von privatwirtschaftlichen Kooperationsabkommen geschehen. Im übrigen bemüht sich die Bundesregierung, mit Hilfe der Bundesforschungsanstalt für Fischerei und der Fischereiforschungsschiffe neue Fangmöglichkeiten durch Erforschung und Erschließung von Fanggründen sowie durch Förderung neuer Fangverfahren, mittels derer auch in küstenferneren Gewässern wirtschaftlich gefischt werden kann, zu eröffnen.

3. Wird die Bundesregierung im Ministerrat und bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften darauf hinwirken, daß bestehende oder künftige Ungleichheiten bei Förderungsmaßnahmen im EWG-Raum vermindert werden?

Die Zulässigkeit von Förderungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 der Verordnung Nr. 2141/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die Einführung einer Gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft, den Bestimmungen der Verordnung 2142/70 vom selben Tage über die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und den Artikeln 92 bis 94 des EWG-Vertrages. Danach dürfen nationale Beihilfen nur „zur Förderung einer rationellen Entwicklung der Fischwirtschaft im Rahmen der wirtschaftlichen Expansion und des sozialen Fortschritts und zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandard für die Bevölkerung, die von der Fischerei lebt", gewährt werden; in keinem Fall dürfen Beihilfen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

Die Bundesregierung ist zur Zeit nicht in der Lage festzustellen, ob Ungleichheiten bei Förderungsmaßnahmen im EWG-Raum zum Nachteil der deutschen Fischwirtschaft bestehen. Die entsprechenden Überprüfungen der bestehenden nationalen Maßnahmen im Rahmen der EG sind bisher noch nicht abgeschlossen – die Ergebnisse sind im Laufe des Jahres 1973 zu erwarten. Der in Artikel 7 der Verordnung über die Einführung einer Ge-

meinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft vorgesehene jährliche Strukturbericht der Kommission, der u. a. auch eine Untersuchung über Art, räumliche Verteilung, Umfang und Finanzierung der Förderungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten enthalten soll, ist bisher noch nicht vorgelegt worden. Die Kommission hat aber im Herbst 1972 die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihr die hierfür erforderlichen Daten zu liefern, so daß mit der Erstellung des Berichts im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 1973 gerechnet werden kann.

Soweit sich herausstellt, daß Ungleichheiten bei Förderungsmaßnahmen zu Lasten der deutschen Fischwirtschaft bestehen oder geplant sind, wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß derartige Verzerrungen u. a. bei der in den Artikeln 6 und 9 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung einer Gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft vorgesehenen Koordinierung und Harmonisierung der Fischerei-Strukturpolitik beseitigt werden.

Die Bundesregierung wird weiter wie bisher darauf hinwirken, daß Förderungsmaßnahmen der Gemeinschaft gleichgewichtig allen Mitgliedstaaten zugute kommen.